

Laibacher Zeitung.

Nº 32.

Donnerstag am 10. Februar

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto- frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Säulenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inserte bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionsstämpe“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzuzurechnen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Februar d. J., dem k. k. Oberlandesgerichtsrath in Linz, Felix Florentin v. Biederheim, unter Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens mit seiner vieljährigen treuen, redlichen und ehrwürdlichen Dienstleistung, die Verwahrung in den wohlverdienten Ruhestand allernächst zu bewilligen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J., die an der Universitätsbibliothek zu Graz erledigte Bibliothekarstelle dem Adjuncten an derselben, Leopold Michelic, allernächst zu verleihen geruht.

Das am 8. Februar 1853 ausgegebene VII. Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 18 das kaiserl. Patent vom 26. Jänner 1853, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Verwahrungsgebühr (Zahlgeld, Depositentare) bei den k. k. Civil- und Militär-Depositenamt, neue gesetzliche Bestimmungen angewendet werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilyrien, König von Jerusalem &c. &c. &c.

Um den Staatschaz hinsichtlich der Kosten zu erleichtern, welche mit der Verwahrung der gerichtlichen Depositen verbunden sind, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Verwahrungsgebühr (Zahlgeld, Depositentare) bei Unseren k. k. Civil- und Militär-Depositenamt für sämmtliche Kronländer, mit Aus schluss der Militärgränze, folgende Bestimmungen mit dem Weise zu erlassen, daß dieses Gesetz bei allen Militärgerichten, mit Ausnahme jener in der Militärgränze, dann bei allen Civilgerichten in jenen Kronländern, in welchen der Staat durch Meine Aemter und Gassen die Verwaltung der gerichtlichen Depositen nach der Verordnung Meiner Minister der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1850, §. 448, bereits übernommen hat, am 1. April 1853, in allen andern Kronländern aber erst mit dem Tage in Wirklichkeit zu treten habe, an welchem diese Verwaltung an den Staat übergehen wird.

I. Gegenstand der Gebühr überhaupt.

§. 1. Die Verwahrungsgebühr ist von denjenigen Gegenständen zu entrichten, die in Folge gerichtlichen Aufrages von den hierzu bestimmten Aemtern oder Gassen verwahrt werden.

II. Art der Gebühr.

a. Grundfaz.

§. 2. Diese Gebühr richtet sich:

a) entweder nach dem Werthe des verwahnten Gegen standes und zugleich nach der Dauer der Verwahrung (§. 9) oder

b) nur nach der Dauer der Verwahrung allein (§. 10).

b) Gegenstände.

aa) der ersten Gebührenart.

§. 3. Der Gebühr nach dem Werthe des ver-

wahrten Gegenstandes und zugleich nach der Dauer der Verwahrung unterliegen:

- a) Geld und Prätiosen,
- b) Papiere, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, als Gesellschaftssacien, Lose von Güter-Lotterien, Wechselbriefe u. dgl.

bb) der zweiten Gebührenart.

§. 4. Für alle im §. 3 nicht enthaltenen Urkunden und Gegenstände wird die Gebühr nicht nach dem Werthe, sondern nur nach der Dauer der Verwahrung bemessen.

III. Befreiungen.

§. 5. Die Entrichtung der Verwahrungsgebühr findet nicht statt:

- a) Von Gegenständen, die im strafgerichtlichen Verfahren hinterlegt wurden, wenn deren Aufbewahrung nicht nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche übergeht, die nach dem bürgerlichen Rechte statt findet.
- b) Von solchen, deren Hinterlegung außer einem Rechtsstreite zur Sicherstellung des Staatschazes oder eines aus derselben dotirten Fonds, oder
- c) Von solchen, die zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Grundentlastung herrührenden Entschädigung hinterlegt wurden.
- d) Von Coupons, wenn die Schuldurkunde oder Actie, von welcher sie stammen, oder wofern sie bloß mit dem Talon hinterlegt wurden, letzterer in der Verwahrung sich befindet.
- e) Von Gegenständen, die in Folge eines Einschreitens des Richters von Amts wegen irrigerweise in Verwahrung genommen wurden, wenn die Erfolglassung binnen (3) drei Monaten, nachdem die Partei von dem irrigerweise geschehenen Erlage Kenntniß erlangt hat, angeseucht, und längstens binnen vierzehn Tagen von der Zustellung der Bewilligung gerechnet, von dieser Gebrauch gemacht wird.

Eben so ist in dem Falle, als bei einer Verlosensenschaft oder einer andern gemeinschaftlichen Sache Großjährige und Minderjährige eintreten, und die Verlossenschaft oder die gemeinsame Sache, bis zur Auseinandersetzung des jedem gebührenden Anteils hinterlegt werden muß, den Großjährigen der ihnen gehörige Anteil ohne Entrichtung der Zahltaxe zu erfolgen, wenn sie die Erfolglassung binnen drei Monaten, nachdem sie von der bewirkten Theilung der Gemeinschaft Kenntniß erlangt haben, angeseucht, und längstens binnen vierzehn Tagen von der Zustellung der Bewilligung gerechnet, von dieser Gebrauch gemacht haben.

Über das Vorhandensein der Bedingungen dieser Ausnahme hat sich das Gericht in dem Erfolglassungsbescheide auszusprechen.

- f) Von den Beträgen oder andern Gegenständen, die zum Unterhalte, zur Erziehung oder zum Unterrichte eines Pflegebefohlenen oder zur Bezahlung der Schulden desselben verabfolgt werden.
- g) Von Depositen, welche an den Staatschaz oder einen aus derselben dotirten Fond ausgefolgt werden, in so ferne die Gebühr den Staatschaz oder den Fond zu treffen hat.

IV. Werthsbestimmung.

a) Bei Prätiosen.

§. 6. Für die Bemessung der Gebühr von Prätiosen und nicht gangbaren Münzen hat der bei ih-

rer Hinterlegung erhobene Schätzwerth zur Grundlage zu dienen.

b) Bei Papieren, die Gegenstand des Umsatzes sind.

§. 7. Hinsichtlich der Bestimmung des Werthes:

- a) Solcher Papiere, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, ist sich nach §. 51 der Gebührenge setze vom 9. Februar und 2. August 1850, mit der Abweichung zu benehmen, daß die Werthsbestimmung auf den Tag der Erfolglassungs-Bewilligung, und wenn der Courswerth dieses Tages nicht bekannt wäre, auf den nächstvorhergehenden Tag zu beziehen ist, dessen Course dem Depositen amte schon vorliegen.

b) Papiere, auf welche durch Verlosung ein Gewinn gefallen ist, sind in dem durch das Los bestimmten Werthe anzunehmen.

- c) Coupons, welche ohne die Schuldurkunde oder Actie, von welcher sie stammen, hinterlegt wurden, sind nach dem Betrage, auf welchen sie lauten; wofern sie aber auf keinen bestimmten Betrag lauten, mit dem vierzigsten Theile des Werthes der Stammurkunde (nach Absatz a) zu ver anschlagen.

d) Als Werth von Talons, welche ohne die Stammurkunde hinterlegt wurden, ist die Hälfte des Werthes der letzteren (nach Absatz a) anzunehmen.

- e) Ist der Werth, nach welchem sich die Verwahrungsgebühr zu richten hat, in einer andern Währung als der Conventionsmünze nach dem 20-fl. Fuße ausgedrückt, oder durch Beziehung auf eine andere Urkunde angegeben, so ist die Gebühr nach §. 19 des Gebührenge setzes vom 9. Februar und 2. August 1850 zu bestimmen.

V. Berechnung der Verwahrungs dauer.

§. 8. Die Dauer der Verwahrung wird von dem Zeitpunkte angefangen, mit welchem die depositämtliche Verwahrung, wenn gleich bei einem anderen Depositenamte begonnen hat, bis zum Tage der Erfolglassung berechnet.

Wurde die Verwahrung dadurch unterbrochen, daß die Erfolglassung hinterlegter Gegenstände mit der Bedingung bewilligt wurde, entweder die nämlichen Gegenstände oder statt derselben andere Gegenstände gleichen Werthes wieder gerichtlich zu hinterlegen, so wird die Dauer der Verwahrung von dem Zeitpunkte des ursprünglichen Erlages der ersten berechnet.

Die Verwahrungs dauer ist in der Regel für jeden aus der Verwahrung gelangenden Gegenstand besonders zu berechnen.

Von dem Werthszuwachs, welcher bei einem Deposite durch das Los stattgefunden hat, ist die Gebühr vom Tage der Verlosung bis zum Tage der Erfolglassung des Deposites besonders zu berechnen.

VI. Gebühren ausmaß.

a) Nach Werth und Dauer.

§. 9. Die Gebühr nach dem Werthe des Gegen standes und zugleich nach der Dauer der Verwahrung beträgt von jedem Gulden des Werthes:

a) von Geld und Prätiosen bei einer Verwahrungs dauer	bis 1 Jahr	$\frac{1}{4}$ kr.
	über 1 Jahr bis 5 Jahre	$\frac{1}{2}$ "
	" 5 " " 10 "	$\frac{3}{4}$ "
	" 10 " " 15 "	1 "
	" 15 "	$\frac{1}{2}$ "

Den Pupillen und Curanden wird jedoch die Gebühr nie über 1 kr. bemessen.

b) Von Papieren, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, die Hälfte.

Jener Theil des Werthbetrages, welcher in dem Bruchtheile eines Gulden besitzt, ist bei der Gebührenbemessung nicht in Ausschlag zu bringen.

Bruchtheile der Gebühr unter $\frac{1}{4}$ kr. werden nicht eingehoben.

b) Nach der Dauer allein.

§. 10. Die nur nach der Dauer der Verwahrung zu entrichtende Gebühr beträgt:

I. Für Rechtsurkunden (§. 1 a, n. 3 des Gesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850) bei einer Verwahrungszeit

bis 5 Jahre — 15 kr.

über 5 " bis 10 Jahre — 30 "

" 10 " 15 " — 45 "

" 15 " 1 fl. — "

jedoch mit der Beschränkung, daß die Verwahrungsgebühr, wenn die Urkunde nach dem Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 einer Gebühr unterliegt, nie einen höheren Betrag als den für sie in dem gedachten Gesetze bestimmten Stempel und Gebührenbetrag ausmachen soll.

Diese Gebühr ist für jede solche Urkunde zu entrichten, wenn auch mehrere derselben unter einer Erlagsnummer hinterlegt wurden. Nur jene Urkunden oder Beilagen, welche das Zugehör solcher Rechtsurkunden ausmachen, sind von der Gebühr selbst dann frei, wenn sie unter verschiedenen Erlagsnummern hinterlegt wurden.

II. Für alle andern Schriften oder Urkunden welche zu den unter I erwähnten Urkunden nicht gehören, beträgt die zu entrichtende Gebühr, bei einer Verwahrungszeit bis 5 Jahre 6 kr.

über 5 " bis 10 Jahre 12 "

" 10 " 15 " 18 "

" 15 " 24 "

In diesem Falle wird die Gebühr auch dann nur im einfachen Betrage abgenommen, wenn mehrere Schriften oder Urkunden auf ein Mal erfolgt werden, die unter einer Erlagsnummer hinterlegt wurden. Würden die zu erfolgenden Urkunden oder Schriften unter verschiedenen Erlagsnummern hinterlegt, oder werden die unter einer Erlagsnummer hinterlegten Gegenstände zu verschiedenen Zeiten erfolgt, so wird im ersten Falle die Gebühr nach der Zahl der Erlagsnummern, im zweiten Falle aber so oftmal abgenommen, als Erfolglassungen statt finden.

c) Wenn die Erfolglassung Gegenstände beider Gebührenarten umfaßt.

§. 11. Werden Gegenstände, von welchen die Gebühr nach §. 9 zu entrichten ist, zugleich mit anderen, die der Gebühr nur nach der Verwahrungszeit unterliegen, erfolgt, so wird für die letztedachten Urkunden nur dann die Gebühr besonders bemessen, wenn deren Ertrag nicht zugleich mit den übrigen ausfolgten Gegenständen geschehen ist.

VII. Zeitpunkt der Gebührenfälligkeit.

§. 12. Die Verwahrungsgebühr ist erst bei der Erfolglassung des Deposits zu entrichten. Wird jedoch ein verwahrter Gegenstand mit der Bedingung erfolgt, daß statt desselben ein anderer dem gleichen Gebührenmaße unterliegender, jedoch im minderen Betrage, oder ein in einer minderen Gebührenklasse begriffener Gegenstand wieder hinterlegt werde, so ist schon bei der bedingten Erfolglassung mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung im ersten Falle die Gebühr von dem Betrage, um welchen weniger wieder hinterlegt wurde, oder werden soll, im zweiten Falle jener Unterschied der Gebühren zu entrichten, welcher sich ergibt, wenn die Gebühren für den erfolgten und für den wieder hinterlegten Gegenstand vom Beginne der Verwahrung bis zur Erfolglassung des Erstern berechnet und verglichen werden.

VIII. Person, welche die Gebühr zu entrichten hat.

§. 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr liege derjenigen Partei ob, an welche der verwahrte Gegenstand erfolgt wird, ohne Rücksicht, ob ihr ein Ersatzanspruch an den Erleger oder eine andere Person zusteht oder nicht.

IX. Haftung für die Gebühr.

§. 14. Die Verwahrungsgebühr haftet auf dem verwahrten Gegenstande und geht auf denselben allen

aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor. Vor Berichtigung der Gebühr darf der verwahrte Gegenstand nicht erfolgt werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur von der leitenden Finanzbezirksbehörde, gegen angemessene Sicherstellung der Gebühr bewilligt werden.

X. Zurückstättung der Gebühr wegen unrichtiger Bemessung.

§. 15. In so ferne jemand eine Gebühr vorschriftswidrig, oder in einem höheren, als dem vorschriftsmäßigen Betrage abgenommen worden wäre, so kann die Zurückstättung des ungehörlich entrichteten Betrages innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre nach erfolgter Zahlung gefordert werden.

XI. Art der Beschwerdeführung.

§. 16. Wer sich durch die Bemessung der Verwahrungsgebühr beschwert erachtet, kann dagegen die Beschwerde bei der Finanz-Bezirksbehörde, und im weiteren Zuge des Recurses bei der Finanz-Landesbehörde und dem k. k. Finanzministerium einbringen. Der Recurs gegen die Entscheidung der Finanzbezirks- oder der Landesbehörde ist binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, zu überreichen. Weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

XII. Übergangsbestimmungen.

§. 17. Als Anfang der nach diesem Gesetze zu berechnenden Dauer der Verwahrung hat bei jenen Depositen, welche sich früher in der Verwahrung solcher nichtlandesfürstlicher Gerichtsinhabungen befunden haben, welche keine Verwahrungsgebühr anzunehmen befugt waren, der Zeitpunkt zu gelten, in welchem die Depositen von den hierzu bestimmten k. k. Amtmännern oder Cassen übernommen wurden oder noch werden übernommen werden.

§. 18. Befanden sich aber die Depositen schon früher bei landesfürstlichen oder solchen nichtlandesfürstlichen Gerichten, von deren Depositen ein Zahlgeld zu entrichten war, so wird zwar die Dauer der Verwahrung von dem ursprünglichen Beginne derselben berechnet, jedoch die Verwahrungsgebühr nach diesem Gesetze nur dann abgenommen, wenn dieses dem Verpflichteten günstiger ist, als die frühere Vorschrift, und die Erfolglassung nicht später, als in den ersten fünf Jahren nach Wirksamkeit dieses Gesetzes statt findet. Nach diesem Zeitraume hat die Gebührenberechnung stets nach diesem Gesetze zu geschehen.

§. 19. Mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist Unser Minister der Finanzen und der Minister der Justiz beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am sechs und zwanzigsten Jänner im Eintausend achtunddreißigsten, Unserer Reihe im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Esorich m. p.

Krauß m. p. Baumgartner m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. Jänner 1853,

womit die allerhöchste Entschließung, in Betreff der Anwendung des allerhöchsten Patentes ddo. 26. Jänner 1853 über die Gebühren für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Gegenstände auf das Militär kundgemacht wird.

- Se. k. k. apostol. Majestät haben in der allerhöchsten Entschließung ddo. 26. Jänner I. J., mit welcher die Kundmachung des Patentes über die Gebühren für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Gegenstände angeordnet wurde, in Bezug auf die Anwendung dieses Patentes auf das Militär zu befehlen geruht:
- daß die Verwahrungsgebühren von Militärdepositen durch die betreffenden Militärstellen einzuhaben und von diesen an die Finanzcasse abzuführen, und
 - daß Gesuche und Beschwerden bezüglich militärgerichtlicher Depositen, statt an die Finanzbehörden, im ordentlichen Instanzenzuge nach §. 16 des erwähnten Patentes, an die Militärgerichte, das Obergericht und den Obersten Militär-Gerichtshof zu leiten sind.

Baumgartner m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreich.

Wien, 5. Februar. Obgleich über den Fortgang der Unterhandlungen des Hrn. FML Grafen Leiningen noch Nachrichten fehlen, so zweifelt man doch nicht, daß dieselben zu dem gewünschten Resultate führen werden, da sich die Pforte schon vor Abreise des Herrn Grafen geneigt gezeigt hat, in die zum Schutze der Christen in der Türkei gestellten Anträge einzugehen, auch gleich nach Einlangen der ersten österreichischen, diesen Gegenstand berührenden Note den außerordentlichen Commissär Schamil Pascha nach Bosnien sendete, um die Klagen der Christen zu untersuchen. Der Sultan selbst soll den Wunsch ausgesprochen haben, die freundschaftlichen Beziehungen zu festigen.

Dem Vernehmen nach wird Se. k. k. Hochherr Erzb. Wilhelm im Laufe der künftigen Woche nach Dalmatien reisen, um im Auftrage Sr. M. des Kaisers das dort aufgestellte Gräubewachungscorps zu inspicieren.

Der „Osservatore dalmato“ vom 4. enthält nichts über Montenegro. Gerüchte, sagt er, laufen in Masse um, man wisse aber nichts Thatsächliches. Die türkischen Truppen nehmen fortwährend ihre Stellungen an den Gräben ein.

Wien, 7. Februar. Se. Eminenz der Samstag hier angekommene Primas von Ungarn wurde heute Vormittags von Sr. M. dem Kaiser in einer längeren Audienz empfangen.

Ihre Majestät die Kaiserin Witwe Caroline Auguste hat der, vom Hrn. Sectionschef Carl Freiherrn von Ezörnig veranstalteten Sammlung, welche bereits auf die Summe von 6026 Gulden gestiegen ist, einen Beitrag von 800 Gulden C. M. überreichen lassen.

In Folge Kundmachung des Handelsministeriums werden Correspondenzen zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate, wenn sie die Aufschrift: „Aus dem Seewege“ führen, von nun mit den Lloyd-dampfsbooten befördert.

Anlässlich eines vorgekommenen Straffalles hat der oberste Gerichtshof entschieden, daß eigenmächtige Selbsthilfe, wenn sie nicht mit öffentlicher Gewaltthätigkeit oder einer anderen, durch das allgemeine Strafgesetz verbotenen Handlung verknüpft ist, keine strafbare Übertretung begründet, sondern bloß eine Verantwortlichkeit vor dem Civilrichter bilden.

Der politischen Schulverfassung, namentlich der Textirung der Paragraphen 153, 155 und 156 sind einige Änderungen bevorstehend, auch in den üblich gewesenen Decreten und Instructionen der Ortschulauffseher werden Abänderungen vorgenommen.

Das hiesige Oberlandesgericht hat anlässlich eines vorgekommenen Rechtsfalles die Frage von praktischer Wichtigkeit dahin entschieden, daß der Acceptant eines gezogenen Wechsels berechtigt sei, dem Aussteller die Einwendung der nicht erhaltenen Deckung im Wechselprocesse entgegen zu setzen.

Da nunmehr auch der Gours der Grundentlastungsbildungen auf der Wiener Börse notirt wird, so sind in einer Kundmachung des Staathalters von Böhmen vom 15. Jänner die betreffenden Verwaltungen darauf aufmerksam gemacht, daß hierdurch die Möglichkeit dargeboten ist, die Grundentlastungsbildung auch zur Ausezung von Kirchenfonds und Stiftungscapitalien zu verwenden.

Der vom steiermärkisch ständisch Verordneten-Rathe ausgeschriebene Preis von 120 fl. C. M. für das beste Original-Delgemälde, ist dem academischen Maler in Graz, Hrn. Johann Felbermeyer, verliehen.

Die k. k. oberste Polizeibehörde hat das in New-York erscheinende Blatt „L'Geo d'Italia“ für den ganzen Umfang der Monarchie zu verbieten befohlen.

Die drei Engländer, welche im vorigen Jahre unsere ganze Stadt beschäftigten, nachdem sie sich in einem aus Mahagoniholz gezimmerten Boote mittelst Dampfschiff nach Köln hatten bringen lassen, von dort aus in ihrem kleinen Schiffchen zuerst Ausflüge auf dem Rhein, dem Neckar und der Mosel gemacht hatten, und dann auch die Donau bis Pesth beschritten, haben jetzt die Schilderung ihrer Reiseabenteuer

auf dem jetztgenannten Strome in einer Broschüre „Die Wasserlilie auf der Donau“ (the Water Lily on the danube) veröffentlicht. Um die Fohrt auf der Donau beginnen zu können, hatten sie ihr kleines Ruderboot, abermals vermittelst eines Dampfschiffes, nach Rixingen am Main kommen lassen, von wo sie diesen Fluss hinauf nach Bamberg fuhren, hier in den Main-Donaucanal einließen, und bei Nürnberg vorüber nach Weltenburg an der Donau ruderten. Ihre Mühseligkeiten und Gefahren auf dem jetztgedachten Strome selbst waren allerdings sehr groß, wenn nämlich ihre Schilderungen nicht eben so übertrieben sind, wie z. B. der Titel ihres Buches und ihre Darstellungen der bayerischen und österreichischen Kleinbürger, denen sie, nach ihrer Versicherung, die seltsamsten und unglaublichesten Dinge aufgebunden haben. Auf der ungarischen Donau haben sie sich übrigens gleichwohl gehütet, in die Nähe des sogenannten „eisernen Thores“ zu kommen, und so verkauften sie in Pesth ihre „Wasserlilie,“ wie es viele Schiffer mit ihren Fahrzeugen machen, welche von der oberen Donau dorthin mit Handelsartikeln kommen.

— Ihre E. E. Hoheiten der durchlauchtigste Hr. Erzherzog Franz Karl und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie haben dem k. k. Ministerium des Innern für die durch Feuer verunglückten Bewohner von Friedland in Böhmen, eine Summe von fünfhundert Gulden EM. zu übergeben geruht, welche ihrer edlen Bestimmung sofort zugeführt worden ist.

— Am 31. v. M. haben in Zara die feierlichen Esequien Sr. Hochwürden des dort verstorbenen Mons. Luigi Guglielmi, Bischofs von Verona, stattgefunden. Die Leiche wurde nach dem Kirchhof von Zara gebracht, wird aber dem Vernehmen nach später nach Lissa, wo der Hingeschiedene geboren war, transportiert werden.

— Herr von Florencourt hat die Leitung der „D. Volkshalle“ bereits übernommen. Das Blatt vom 2. Februar enthält eine Ansprache des neuen Redakteurs an die Leser, worin er als die erste und einzige Tendenz jedes katholischen Blattes, welches Politik treibt, angibt, „der katholischen Kirche diejenige politische Stellung und diejenigen politischen Rechte zu erhalten und zu erkämpfen, deren sie nach ihrem Wesen und ihrer heiligen Aufgabe noch bedarf.“

— Dem neuen preußischen Gesandten zu Madrid, Legationsrat von Rosenberg, ist, wie man in der „N. Pr. Z.“ liest, ein echt spanisches Abenteuer begegnet. Bei seiner Ankunft in Madrid nämlich verschwand das ganze Gepäck des Diplomaten auf dem Wege vom Eisenbahnhof bis zum Gasthof; Herr von Rosenberg hatte nichts mehr, als was er auf dem Leibe trug. Das ist überall schlimm, nirgends aber so schlimm, wie in Madrid. Hr. v. Minutoli, der preußische Generalconsul in Spanien, der die Stelle eines Geschäftsträgers interimistisch verwaltet hatte, wußte indeß gleich Rath; er fuhr zu dem Polizeicaptain der Hauptstadt, dieser tröstete und erklärte seinem nächsten Untergebenen kategorisch: „Wenn die Sachen des Herrn Gesandten nicht in zwei Stunden zur Stelle sind, so bist Du Deines Dienstes quitt!“ Was nun weiter geschehen, meldet der Berichterstatter nicht, aber Herr v. Rosenberg hatte in 2 Stunden sein Eigentum vollständig zurück.

Prag, 5. Februar. Die „Prag. Ztg.“ schreibt: Es verging in letzter Zeit kaum ein Tag, an welchem uns nicht mitgetheilt wurde, daß Ihre Majestäten Kaiser Ferdinand und Kaiserin Maria Anna zu wohltätigen oder kirchlichen Zwecken ansehnliche Beiträge allernächst gespendet haben. Heute wieder berichtet man aus Kolin von einem in 500 fl. bestehenden Geschenke der kaiserlichen Majestäten für die dortige Bartholomäuskirche, und es liegen uns zwei demnächst zu veröffentlichte Verzeichnisse vor, aus welchen hervorgeht, daß Se. Majestät der Kaiser Ferdinand dem hiesigen Privatvereine für den Monat Jänner 350 fl. und Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna dem St. Ludmilla-Frauenvereine 200 fl. zukommen ließen. Die in der Zeit vom 1. Jänner 1853 bis heute, also in einem Zeitraume von nur 5 Wochen, bekannt gewordenen mildthätigen Spenden Ihrer kaiserlichen Majestäten haben bereits die Höhe von ein und zwanzig Tausend Einhundert Gulden

EM. erreicht, welche Summe, mit alleiniger Ausnahme von 1000 fl., ausschließlich Vereinen und Unternehmungen in Böhmen und namentlich in Prag zu Gute kam. Und wie viele Acte der Wohlthätigkeit werden von den Majestäten geübt, wie viele Thränen der Armut werden getrocknet, ohne daß die Kunde davon in die Öffentlichkeit gelangt!“

V e n i c h a u d.

Berlin, 5. Februar. Der Abgeordnete v. Lacznowsky, der seine Deckschrift, betreffend die Vermehrung der höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Posen, nicht nur dem Cultusminister, sondern auch dem Ministerpräsidenten vorgelegt, hat von diesem ein anerkennendes Schreiben erhalten, worin gesagt ist, wie das Bedürfniß der Gründung einer höheren Lehranstalt in der Provinz Posen von dem Gouvernement längst erkannt worden, und dasselbe auch bereits auf eine Abhilfe bedacht gewesen sei. Wenn diese jedoch bisher nicht ermöglicht werden konnte, so sei der Grund darin zu suchen, daß die erforderlichen Fonds zur Errichtung fehlten, und außerdem über die Wahl des Ortes im Schoße des Staatsministeriums Meinungsverschiedenheiten herrschten.

Frankfurt, 3. Februar. Die heutige Sitzung der Bundesversammlung war von nur kurzer Dauer. Der neuernannte k. k. Bundespräsidialgesandte, Freiherr Prokesch von Osten, legte der hohen Versammlung seine Beglaubigungsschreiben vor, und hielt eine ausdrucksvolle Ansprache an dieselbe. Weitere Gegenstände von Belang kamen nicht zur Verhandlung.

I t a l i e n.

Neapel, 28. Jänner. Das amtliche Blatt meldet: Se. Majestät der König hat sich in Folge der ihm vom König von Dänemark und den Souveränen Österreichs, Frankreichs, Englands, Preußens, Russlands und Schwedens gemachten Anforderung entschlossen, dem in London am 8. Mai 1852 zwischen den genannten Souveränen Bechuß der Sicherung der Integrität und Regelung der Erbschaft Dänemarks abgeschlossenen Verträge beizutreten.

F r a n k r e i c h .

Paris, 3. Februar. Der „Moniteur“ veröffentlicht mehrere kaiserliche Decrete. Nach dem einen ernannt Se. Majestät der Kaiser, in Unbetacht, daß Artikel 3 des Senatsconsults vom 23. December 1852 ihm die souveräne Entscheidung aller Zolltarif-Modificationen auf dem Wege internationaler Unterhandlungen überträgt; in Unbetacht, daß dies ein Grund mehr ist, mit größter Klugheit in Angelegenheiten zu handeln, welche die Lebensinteressen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels berühren, daß die Sicherheit das erste Bedürfniß dieser Interessen ist, und daher die ökonomischen Fragen reiflich geprüft werden müssen, überdies die Benutzung der Aufklärung und Erfahrung von Männern, die ihre Zeit dem Studium dieser Fragen gewidmet, und sich mit der Praxis des Ackerbaues, der Industrie, des Handels befaßt haben, wünschenswerth erscheint: einen Oberrat des Ackerbaues, der Industrie, des Handels, welcher zu den Attributionen des Ministeriums des Innern gehört, und von diesem Ministerium präsidirt wird. Der Oberrat wird bestehen: aus 1 Vicepräsidenten, 2 Senatoren, 3 Mitgliedern des legislativen Körpers, 2 Staatsräthen und 6 Notabilitäten des Ackerbaues, der Industrie und des Handels. Er gibt über alle Fragen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, welche ihm die Regierung vorzulegen für gut findet, sein Gutachten ab. Insbesondere werden ihm die auf Zolltarifentwürfe von Handels- und Schiffsverträgen, der Handelsgesetzgebung der Colonien und Algeriens bezüglichen Gesetze und Decrete zur Begutachtung vorgelegt. Bedarf es der Bestätigung gewisser Thatsachen, so hat der Oberrat jene Personen zu vernehmen, die ihm Aufklärung geben können. Er kann selbst mit Erlaubniß des Ministers Untersuchungen vornehmen. Die Minister haben Zutritt zum Oberrathe, und können Commissarien abordnen, welche die Fragen auseinander zu sezen haben, die dem Oberrathe vorgelegt wurden. Diese Commissarien haben auch die nötigen Documente und Mittheilungen zu geben.

Ihre Majestät die Kaiserin ist durch nachstehendes kaiserliches Decret zur Vorsteherin und Beschützrin sämmtlicher vom Staate unterstützten Gesellschaften der mütterlichen Barmherzigkeit in ganz Frankreich ernannt worden:

„Auf den Bericht unseres Minister-Staatssekretärs im Departement des Innern, und auf die Kunde, die wir haben von den durch die Gesellschaften der mütterlichen Barmherzigkeit in den verschiedenen Städten des Kaiserreichs geleisteten Diensten, in dem Wunsche, zu gleicher Zeit diese wohlthätigen Einrichtungen zu ehren und zu ermuntern, die volle Entwicklung, die ihnen die Privatmildthätigkeit geben kann, zu erleichtern, und der Kaiserin Eugenie, unserer lieben und vielgeliebten Gemalin einen besonderen Beweis unserer Zuneigung zu geben, haben wir beschlossen und beschließen, was folgt: Artikel 1. Die vom Staate subventionirten Gesellschaften der mütterlichen Barmherzigkeit sind unter die Vorsteuerschaft und den Schutz der Kaiserin gestellt. Artikel 2. Unser Minister-Staatssekretär im Departement des Innern wird uns ein besonderes Reglement zur Vollstreckung des gegenwärtigen Decrets vorzulegen haben.“

Der „Constitutionnel“ glaubt erklären zu können, daß alle von piemont. Blättern verbreiteten Nachrichten über die Ausweisung eines Franzosen vom Hofe von Parma und die Verhaftung einer Hofdame J. E. H. der Herzogin, aus der Luft gegriffen seien. Auch andere Thatsachen, die der Regierung von Parma zur Last gelegt würden, sind — so schreibt dasselbe Blatt — erfunden.

Paris, 5. Februar. Der Kaiser ist heute von St. Cloud nach Paris gekommen, um einem Ministerrath zu präsidiren, und sodann nach St. Cloud zurückgekehrt. Uebermorgen werden Ihre Majestäten nach Paris kommen, und die Tuilerien bleibend beziehen.

T e l e g r a p h i s c h e D e p e s c h e n .

T e l e g r a p h i s c h e D e p e s c h e
des Herrn Statthalters der Lombardie an Se. Exell.
den Herrn Minister des Innern.

Mailand, 7. Februar. Gestern Nachmittags fand eine Ruhestörung statt. Eine mit Pistolen, Dolchen und andern Waffen versehene Rotte, welche Nachmittags 5 Uhr einen Angriff auf die Hauptwache versuchte, wurde auseinander gesprengt. Ebenso fanden menschliche Angriffe auf einzelne Officiere und Soldaten in der Nacht statt. Die Ruhestörung wurde sogleich mit Energie unterdrückt. Um 8 Uhr Abends war die Ordnung vollständig hergestellt, und ist seitdem nicht wieder gestört worden. Acht und zwanzig Individuen wurden mit den Waffen in der Hand ergriffen. Alle Anzeichen weisen darauf hin, daß der verbrecherische Anfall von der revolutionären Partei im Auslande ausgeht, um die friedlichen Bewohner einzuschüchtern, und von der hener besonders lebhaft gewesenen Beteiligung an den Carnavalsfeste abzuschrecken. Gegen die Schuldigen ist das Strafverfahren im Gange.

— Berlin, 7. Februar. Die erste Kammer hat mit 70 gegen 42 Stimmen nach dem Antrage der Commission die Regierungsvorlage, betreffend die Neubildung der ersten Kammer, angenommen.

— Paris, 8. Februar, (11 Uhr Nachts.) Der „Moniteur“ bringt einen Finanzlagebericht für 1852. Schwebende Schulden 690 Millionen. Das Deficit betrug 66 Millionen; es wird die Hoffnung ausgesprochen, dasselbe nächstens beseitigt zu sehen. Am verflossenen Sonntage wurden mehrere namhafte Legitimisten, darunter General St. Priest verhaftet.

— New-York, 27. Jänner. (Aus London 7. Februar.) Soule unterstützte des Generals Gass Resolutionen in energischer Rede. Die französische Entscheidung, welche die amerikanischen Reklamationen gegen Portugal verworfen hat, verursachte Unzufriedenheit. Eine Vermehrung der Flotte auf 10 Kriegsdampfer wird dem Senate vorgeschlagen. Die mexikanische Regierung erhielt von der Kammer unbeschränkte Vollmacht, die Revolution niederzudrücken. Veracruz hat sich der Umnutzung angeschlossen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours - Bericht

der Staatspapiere vom 9. Februar 1853.

Staatschuldverschreibungen zu 5 p.c. (in EM.)	94 1/4
dette	4 1/2
"	84 3/16
dette	4
"	76 1/2
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 250 fl. 139 3/8 für 100 fl.	
Littera B.	106 1/2
5% 1852	94 3/8
Bank-Aktionen, yr. Stück 1374 fl. in G. M.	
Aktion der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2415 fl. in G. M.
Aktion der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	759 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 9 Februar 1853.

Augsburg, für 100 Gulden Kur., Guld. 110 1/4 fl. 110. Krausfert a. M. (für 120 fl. süd. Ver.)

eins-Währ. im 24 1/2 fl. Kurs, Guld.) 109 1/2 fl. 2 Monat. Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl. 163 1/2 fl. 2 Monat. Livorno, für 300 Toscaneche Lire, Guld. 107 1/4 fl. 2 Monat. London, für 1 Pfund Sterling, Guld. 10-48 3 Monat. Mailand, für 300 Österreich. Lire, Guld. 109 1/4 fl. 2 Monat. Marzelle, für 300 Franken, Guld. 129 1/4 fl. 2 Monat. Paris, für 300 Franken . . . Guld. 129 3/8 2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 8. Febr. 1853.

	Brief.	Geld.
Kais. Münz-Ducaten Agio	—	17 1/4
dette Rand- dto	—	17
Gold al marco	—	16 1/2
Napoleondor's	—	8.46
Souveraindor's	—	15.15
Ruß. Imperial	—	9
Friedrichsdor's	—	9.4
Engl. Sovereigns	—	10.55
Silberglio	—	9 3/4

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 8. Februar 1853.

Hr. v. Seft, k. preuß. Officier; — Hr. Kiker, Post-Secretär; — Hr. Cantoni, — Hr. Engländer, — und Hr. Abeles, alle 3 Handelsleute, und alle 5 von Wien nach Triest. — Hr. Verkarig, Privatier, von Agram nach Triest. — Fr. Emilie Faber, Private, von Cilli. — Hr. Georg Demeter, — und Hr. Adolf Schindler, beide Handelsleute, von Triest nach Wien.

3. 65 a (1) Nr. 571.
Der Magistrat macht bekannt, daß die Listen der pro 1853 conscribten Militärflichtigen bis zum 16. d. M., sowohl bei den b. treffenden Bezirksvorstehern, als auch beim Magistrate zur Einsicht erliegen.

Für dieses Jahr sind folgende Altersklassen militärflichtig, nämlich zuerst alle Jünglinge, welche im Jahre 1832 geboren worden sind, und sofort bis einschließlich der im Jahre 1826 Geborenen. Federmann, welcher gegen die entworfenen Conscriptionslisten etwas einzuwenden, oder allenfalls eine zeitliche Befreiung anzusprechen erachtet, wird in Kenntniß gesetzt, daß die diesjährigen Reklamationsverhandlungen am 16. d. M., Vormittag von 9 — 12 Uhr und Nachmittag von 3 — 6 Uhr hier vorgenommen werden.

Stadtmaistrat Laibach am 8. Februar 1853.

3. 64. a (1) Nr. 195/22.
Öffentliche Prüfungen der Privatschüler.

Von der k. k. Oberaufsicht der Volksschulen in Laibach wird hiermit bekannt gegeben, daß die öff. Prüfung jener Schüler, welche häuslichen Unterricht empfangen haben, am 7. März und die darauf folgenden Tage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr schriftlich und mündlich statt finden werde.

Die Anmeldung solcher Schüler wolle am 6. März d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei der Diözesan-Schuloberaufsicht geschehen, wobei die Standesabelle einzureichen, die Schulklasse, für welche der Schüler geprüft werden soll, anzugeben, und das übliche Honorar zu entrichten sein wird.

Laibach am 7. Februar 1853.

3. 170. (1) ad Nr. 439.

E d i c t.
Das k. k. Landesgericht in Laibach hat mit dem Erlass vom 18. Jänner d. J., S. 204, wider Elisabeth Wisjak, wegen Irreführes, die Curatel zu verhängen befunden.

Was mit dem Beisache zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß unter Einem Johann Lebar von Ischenschenk als deren Curator aufgestellt wird.

K. k. Bezirksgericht Egg am 24. Jänner 1853.

3. 167. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Matthäus Remškar von Loog, durch Hrn. Dr. Burger, mit diesgerichtlichem Bescheide vom 31. December l. J., S. 15875, wegen schuldigen 610 fl. 27 kr. nebst Zinsen und Kosten, in die executive Heilbietung der, dem Johann Jamnig gehörigen, zu Loog liegenden, gerichtlich auf 1659 fl. geschätzten Realitäten, als: der im Grundbuche des Stadtmaistrates Laibach sub Recs. Nr. 865 vor kommenden Wiese stari vertez, des darauf erbauten Wohngebäudes und der Schmiede sammt Harsfe, so wie des dazu grundbüchlich geschriebenen Ackers napol in 2 Abtheilungen, Catastral-Parc. Nr. 1868 et 1867 sammt herumliegender Wiesmahl, Catastral-Parc. Nr. 1869, des Hochwaldes debelanceh, Catastral-Parc. Nr. 569 und des Wiesterrains in kamnagoricca Parc. Nr. 97, ferner des im obbeschagten Grundbuche sub Urb. Nr. 1540 vorkommenden Terrains von 1 Tsch 438 □ Klafter sa ko stainovco, Catastral-Parc. Nr. 1549, bestehend aus 6 Abtheilungen, gewilligt worden, und daß man hierzu die Heilbietungstermine auf den 2. März, den 2. April und den 6. Mai l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt habe, daß die bei der ersten und zweiten Tagzahlung nicht veräußerten Realitäten bei der dritten auch unter dem SchätzungsWerthe werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die neuesten Grundbuchextracte und die Licitationsbedingnisse liegen hieramt zur Einsicht bereit.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 31. December 1852.

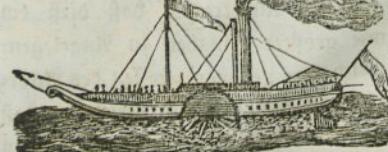
3. 168. (1)

E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte, als Realinstanz, wird allgemein bekannt gemacht:

Es sei in der Executionssache der Fr. Ursula Bischel, geb. Dobrauz, von Klagenfurt, gegen Lucas Jescheg von Untergamlung, wegen noch schuldiger 70 fl. und Superexp., zur Vornahme der bewilligten und reasumirten Heilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Untergamlung liegenden, im Grundbuche Michelstetten sub Urb. Nr. 722 vorkommenden 1/2 Hube, im gerichtlichen SchätzungsWerthe pr. 1445 fl., die Tagzahlungen auf den 28. Februar, den 29. März und den 29. April 1853, jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realität zu Untergamlung mit dem Anhange angeordnet, daß

3. 169. (1)



Dampfschiffahrts-Anzeige.

Vom 3. Februar bis 1. März finden folgende Passagier-Fahrten statt:

auf der Save und Theiß,

von Sissek	nach Semlin,	jeden Dienstag 6 Uhr Früh.
» Semlin	» Szegedin,	Freitag 6 "
» Szegedin	» Semlin,	Mittwoch 6 "
» Semlin	» Sissek,	Donnerstag Mittags.

auf der Donau,

von Semlin nach Pesth,	jeden Montag und Freitag 6 Uhr Abends.
» Semlin » Oršova,	Freitag Früh.

Sissek im Februar 1853.

Die Agentie der 1. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft.

3. 180. (2)

Im Verlage von Lendl & Compagnie ist so eben erschienen und bei **Jgn. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg**, so wie bei **G. Lercher** zu haben:

Die Civil-Jurisdiction Norm, vom 20. November 1852,

für

Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, Görz und Gradisk, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Lodomerien mit

Auschwitz und Bator, Krakau und Bukowina.

Erläutert von einem praktischen Juristen.

Nebst einem Anhange über die lombard, venetianische und dalmatinische Jurisdiction Norm.

Taschenformat. Broschirt 50 kr.

Der außerordentliche Beifall, welchen die im vergangenen Jahre in unserem Verlage erschienene: **Vergleichende Darstellung des österr. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852**

gefunden, hat den Herausgeber veranlaßt, das vorstehende Gesetz einer gleichen Bearbeitung zu unterziehen. Die Verlagshandlung schmeichelt sich, der juridischen Welt eine nicht minder willkommene Erscheinung damit zu bieten.